



Seit über 100 Jahren zwei bewährte Partner
für Service und Sicherheit auf Reisen.

ERGO

Reiseversicherung

Wichtige Informationen zum Versicherungsvertrag

Informationen zum Versicherer

Wer sind wir?

Ihr Vertragspartner ist die ERGO Reiseversicherung AG (ERV), Thomas-Dehler-Straße 2, 81737 München.

Vorsitzender des Aufsichtsrates: Dr. Clemens Muth
Vorstand: Richard Bader (Vorsitzender), Torsten Haase
Sitz der Gesellschaft: München
Handelsregister: Amtsgericht München, HRB 42 000
USt-IdNr. DE 129274536,
VersSt-Nr. 802/V90802001324

Was ist unsere Hauptgeschäftstätigkeit?

Die Hauptgeschäftstätigkeit der ERV ist der Betrieb aller Arten von Reiseversicherungen.

Informationen zur Leistung

Welche Versicherungsleistung erhalten Sie?

Versicherungsschutz besteht im Rahmen der abgeschlossenen Tarife für die versicherten Personen und Bahnreisen. Der Umfang der Versicherungsleistung richtet sich nach der vereinbarten Versicherungssumme und dem jeweiligen Schaden. Nähere Angaben über Art und Umfang unserer Leistung finden Sie in den Versicherungsbedingungen. Für Ihren Vertrag gelten die VB-ERV/Bahn 2018.

Wann erhalten Sie die Zahlung?

Haben wir unsere Leistungspflicht festgestellt, erhalten Sie unverzüglich die Zahlung.

Was müssen Sie zur Prämie wissen?

Die einmalige Prämie ist auf der Prämienrechnung für jeden Versicherungsvertrag dokumentiert. Sie enthält die jeweilige Versicherungssteuer. Die Versicherungssteuer für Sachversicherungen beträgt 19%. Die Prämie ist sofort nach Abschluss des Versicherungsvertrages fällig. Sie ist mit Erhalt des Versicherungsscheines zu zahlen.

Bitte beachten Sie: Sind Sie bei Eintritt des Versicherungsfalles mit der Zahlung der einmaligen Prämie in Verzug, leisten wir nicht!

Informationen zum Vertrag

Wie kommt der Vertrag zustande?

Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?

Der Vertrag kommt mit Abschluss der Versicherung zustande. Ihr Versicherungsschutz beginnt mit dem Abschluss des Versicherungsvertrages.

Können Sie den Abschluss Ihres Vertrages widerrufen?

Bei Versicherungsverträgen mit einer Laufzeit von mindestens einem Monat haben Sie ein Widerrufsrecht. Bitte beachten Sie hierzu nachfolgende Widerrufsbelehrung.

– Widerrufsbelehrung –

Widerrufsrecht: Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben; bei Verträgen im elektronischen Geschäftsverkehr jedoch nicht vor Erfüllung unserer Pflichten gemäß § 312i Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Verbindung mit Artikel 246c des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

Der Widerruf ist zu richten an:
ERGO Reiseversicherung AG
Postfach 80 05 45, 81605 München
E-Mail: contact@ergo-reiseversicherung.de

Widerrufsfolgen: Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz, und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich um den anteilig nach Tagen berechneten Betrag. Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen

zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind. Haben Sie Ihr Widerrufsrecht nach § 8 des Versicherungsvertragsgesetzes wirksam ausgeübt, sind Sie auch an einen mit dem Versicherungsvertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden. Ein zusammenhängender Vertrag liegt vor, wenn er einen Bezug zu dem widerrufenen Vertrag aufweist und eine Dienstleistung des Versicherers oder eines Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen dem Dritten und dem Versicherer betrifft. Eine Vertragsstrafe darf weder vereinbart noch verlangt werden.

Besondere Hinweise: Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

– Ende der Widerrufsbelehrung –

Wie kann der Vertrag beendet werden?

Wann endet Ihr Versicherungsschutz?

Sie müssen den Vertrag nicht kündigen. Er läuft automatisch aus. Ihr Versicherungsschutz endet bei DB-Fahrkarten für eine einfache Fahrt mit dem Antritt der Bahnreise. Bei DB-Fahrkarten für Hin- und Rückfahrt endet Ihr Versicherungsschutz mit dem Antritt der Rückreise. Ihr Versicherungsschutz endet spätestens mit Ende der Gültigkeit Ihrer DB-Fahrkarte.

Welches Recht findet auf den Vertrag Anwendung?

Für den Versicherungsvertrag und dessen Anbahnung gilt deutsches Recht, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

Wo können Sie Ihre Ansprüche gerichtlich geltend machen?

Wenn Sie etwas aus dem Versicherungsvertrag gerichtlich mit uns klären möchten, können Sie zwischen diesen Gerichtsständen wählen: München oder das Gericht am Ort Ihres Wohnsitzes bzw. Ihres gewöhnlichen Aufenthaltes zur Zeit der Klageerhebung.

Welche Vertragssprache gilt?

Was gilt für Willenserklärungen?

Maßgebend für die Vertragsbestimmungen und weitere Informationen sowie die Kommunikation während der Laufzeit des Vertrages ist die deutsche Sprache. Willenserklärungen bedürfen der Textform (z. B. Brief, E-Mail). Mündliche Vereinbarungen sind unwirksam.

Welche Beschwerdemöglichkeiten haben Sie?

Sie haben die Möglichkeit, Ihre Fragen oder Beschwerden an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn zu richten. An Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle nehmen wir nicht teil.

Informationen zum Datenschutz

Wir als Versicherer benötigen Daten von Kunden und weiteren Personen, um Versicherungsverträge abschließen und durchführen zu können. Bei der Verarbeitung dieser Daten beachten wir die Vorschriften der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Sie haben u. a. ein Recht auf Auskunft, Berichtigung und Löschung Ihrer Daten und auf Einschränkung der Verarbeitung. Ausführliche Informationen finden Sie unter www.ergo-reiseversicherung.de/datenschutz. Wir schicken Ihnen gern auch eine schriftliche Information zu. Dann rufen Sie uns einfach unter +49 89 4166-1766 an.

Kontakt

Wenn Sie Fragen zu Versicherungsleistungen haben, rufen Sie an oder mailen Sie uns!

Info-Nummer:

Tel. +49 89 4166-1766

(Mo - Fr von 7-21 Uhr, Sa von 9-16 Uhr)

E-Mail:

contact@ergo-reiseversicherung.de

Internet: www.ergo-reiseversicherung.de

Anschrift: ERGO Reiseversicherung AG
Thomas-Dehler-Straße 2
81737 München

Die Leistung

Spar- und Aktionspreis-Schutz (Teil A)

Es fällt keine Selbstbeteiligung an.

Spar- und Aktionspreis-Schutz			
Europa		Prämie in € / Tarif	
Fahrkartenpreis in € bis (für maximal 5 Personen inkl. Reservierungen)	50,-	4,90	DB600
	150,-	8,10	DB601
	250,-	14,90	DB602
	500,-	21,90	DB603
	750,-	27,90	DB604
	1.000,-	31,90	DB605
	1.500,-	36,90	DB606

Europa: Europa, Mittelmeer-Anliegerstaaten, Kanarische Inseln, Azoren, Madeira, Spitzbergen

Versicherungsbedingungen für Bahnreise-Versicherungen der ERGO Reiseversicherung AG (VB-ERV/Bahn 2018)

Die Regelungen der **Allgemeinen Bestimmungen**, das **Glossar** und der **Besondere Teil** gelten zusammen für Ihre Bahnreise-Versicherungen bei der ERGO Reiseversicherung AG, im Folgenden kurz ERV oder „wir“ genannt.

Allgemeine Bestimmungen

1. Wer ist versicherte Person?

Sie sind versicherte Person, wenn Sie in der Versicherungsdokumentation namentlich genannt sind oder zum dort beschriebenen Personenkreis gehören. Als versicherte Person genießen Sie Versicherungsschutz.

2. Wer kann →Versicherungsnehmer sein?

- 2.1 →Versicherungsnehmer kann sein, wer seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder Unternehmenssitz in Deutschland oder einem anderen Land der EU / des EWR hat.
- 2.2 Werden Risikozeiträume bis vier Monate versichert, gilt: Es kann jeder →Versicherungsnehmer sein, der seine vertragliche Erklärung in Deutschland oder einem anderen Land der EU / des EWR vornimmt.
- 2.3 Die Voraussetzungen sind auf unser Verlangen nachzuweisen. Sind sie nicht gegeben, kommt ein Versicherungsvertrag trotz Prämienzahlung nicht zustande.

3. Für welche Bahnreisen haben Sie Versicherungsschutz?

- 3.1 Für Versicherungen für eine Bahnreise gilt: Sie haben Versicherungsschutz für Ihre versicherte Bahnreise.
- 3.2 [Entfällt.]

4. Wann beginnt und wann endet Ihr Versicherungsschutz bei Versicherungen für eine Bahnreise?

- 4.1 Im Spar- und Aktionspreis-Schutz beginnt Ihr Versicherungsschutz mit dem Abschluss des Versicherungsvertrages. Ihr Versicherungsschutz endet bei DB-Fahrkarten für eine einfache Fahrt mit dem →Antritt der Bahnreise. Bei DB-Fahrkarten für Hin- und Rückfahrt endet Ihr Versicherungsschutz mit dem →Antritt der Rückreise. Ihr Versicherungsschutz endet spätestens mit Ende der Gültigkeit Ihrer DB-Fahrkarte.
- 4.2 [Entfällt.]
- 4.3 Können Sie Ihre Bahnreise nicht wie geplant beenden, weil Gründe eingetreten sind, die Sie nicht zu vertreten haben? In diesem Fall verlängert sich Ihr Versicherungsschutz über den Zeitpunkt hinaus, der ursprünglich mit uns vereinbart wurde.

5. [Entfällt.]

6. [Entfällt.]

7. Was müssen Sie bei der Zahlung der Einmalprämie beachten?

- 7.1 Die Einmalprämie ist abweichend von § 33 Abs. 1 VVG sofort nach Abschluss des Versicherungsvertrages fällig. Sie ist mit Erhalt des Versicherungsscheines zu zahlen.
- 7.2 Ist die Einmalprämie nicht rechtzeitig gezahlt, können wir, solange die Zahlung nicht erfolgt ist, vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nur, wenn der →Versicherungsnehmer die Nichtzahlung zu vertreten hat.

- 7.3 Ist die Einmalprämie bei Eintritt des Versicherungsfalles nicht gezahlt, leisten wir nicht. Dies gilt nicht, wenn der →Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

8. [Entfällt.]

9. Was gilt für die Prämienzahlung per Lastschrift bzw. Kreditkarte?

- 9.1 Im Lastschriftverfahren bzw. bei Kreditkartenzahlung gilt: Die Zahlung ist rechtzeitig, wenn wir die Prämie zum Fälligkeitstag abbuchen können und der Kontoinhaber einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht. Können wir die Prämie ohne Verschulden des →Versicherungsnehmers nicht abbuchen, gilt: Die Zahlung ist noch rechtzeitig, wenn der →Versicherungsnehmer innerhalb der in unserer Zahlungsaufforderung in Textform gesetzten Frist eine ordnungsgemäße Abbuchung ermöglicht. Andernfalls kommt der →Versicherungsnehmer ohne weitere Mahnung in Verzug. Es sei denn, der →Versicherungsnehmer konnte ohne Verschulden die Abbuchung nicht ermöglichen.
- 9.2 Ist der →Versicherungsnehmer mit der Prämienzahlung in Verzug, können wir ihn auf seine Kosten darauf hinweisen. Der →Versicherungsnehmer muss dann →unverzüglich eine ordnungsgemäße Abbuchung möglich machen.

10. In welchen Fällen haben Sie keinen Versicherungsschutz?

- 10.1 Sie haben keinen Versicherungsschutz bei Schäden durch:
- A) Streik oder sonstige Arbeitskämpfmaßnahmen.
 - B) Kernenergie oder sonstige ionisierende Strahlung.
 - C) Sperrung des öffentlichen Verkehrs und andere →Eingriffe von hoher Hand.
 - D) Den Einsatz von CBRN-Waffen (d.h. chemische, biologische, radiologische und nukleare Waffen).
 - E) Krieg; Bürgerkrieg; kriegsähnliche Ereignisse; innere Unruhe. Sie befinden sich in einem Land, in dem überraschend eines dieser Ereignisse ausbricht? Dann haben Sie für die ersten 14 Tage nach Beginn des jeweiligen Ereignisses Versicherungsschutz. Diese Erweiterung gilt nicht, wenn Sie aktiv an einem dieser Ereignisse teilnehmen.
- 10.2 Sie reisen in ein Gebiet, für das zum Zeitpunkt Ihrer Einreise eine Reisewarnung des →Auswärtigen Amtes der Bundesrepublik Deutschland ausgesprochen ist? Dann haben Sie keinen Versicherungsschutz.
- 10.3 Sie haben keinen Versicherungsschutz bzw. keinen Anspruch auf Assistance-Leistungen, soweit und solange dem auf die Vertragsparteien direkt anwendbare Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen. Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika erlassen werden, soweit solche Sanktionen bzw. Embargos mit europäischen und deutschen Rechtsvorschriften vereinbar sind.

- 10.4 Diese Ausschlüsse gelten zusätzlich zu den im jeweiligen Besonderen Teil genannten Ausschlüssen.

11. Welche Obliegenheiten haben Sie nach Eintritt des Versicherungsfalles?

- 11.1 Sie müssen:
- A) Alles vermeiden, was zu unnötigen Kosten führen könnte (Schadenminderungspflicht).
 - B) Uns den Schaden →unverzüglich anzeigen.
 - C) Uns das Schadenereignis und die Folgen wahrheitsgemäß schildern.
 - D) Uns außerdem jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang unserer Leistungspflicht ermöglichen.
 - E) Uns jede sachdienliche Auskunft wahrheitsgemäß erteilen.
- 11.2 Sie haben das Schadenereignis durch geeignete Nachweise zu belegen. Wir behalten uns vor, Originalbelege anzufordern. Gegebenenfalls haben Sie die behandelnden Ärzte von der Schweigepflicht zu entbinden. Die Entbindung von der Schweigepflicht ist für Sie nur soweit verpflichtend, als die Kenntnis der Daten für die Beurteilung unserer Leistungspflicht oder unseres Leistungsumfanges erforderlich ist.

12. Welche Folgen hat die Verletzung von Obliegenheiten?

- 12.1 Wir sind nicht zur Leistung verpflichtet, wenn Sie eine der vorgenannten Obliegenheiten vorsätzlich verletzen.
- 12.2 Bei grober Fahrlässigkeit können wir unsere Leistung entsprechend der Schwere des Verschuldens kürzen. Dies gilt nicht, wenn Sie uns nachweisen, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben.
- 12.3 Ihr Versicherungsschutz bleibt bestehen, wenn Sie nachweisen, dass die Obliegenheitsverletzung weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Soweit Sie eine Obliegenheit jedoch arglistig verletzen, sind wir keinesfalls zur Leistung verpflichtet.

13. Wann erhalten Sie die Zahlung?

- 13.1 Haben wir unsere Leistungspflicht festgestellt, erhalten Sie →unverzüglich die Zahlung.
- 13.2 Wir entschädigen Sie für denselben Versicherungsfall nur einmal. Sind Einzelleistungen innerhalb des Versicherungsvertrages bedingungsgemäß mehrfach abgesichert? Dann addieren sich die genannten Summen nicht. Es gilt die höchste vereinbarte Versicherungssumme.
- 13.3 Kosten, die Sie in fremder Währung aufgewandt haben, erstatten wir Ihnen in Euro. Wir legen den Wechselkurs des Tages zugrunde, an dem Sie die Kosten gezahlt haben.

14. Was gilt, wenn Verpflichtungen Dritter bestehen?

- 14.1 Ist im Versicherungsfall ein Dritter ersatzpflichtig, gehen diese Ansprüche auf uns über, soweit wir den Schaden ersetzen. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des →Versicherungsnehmers bzw. der

versicherten Person geltend gemacht werden. Sie sind unabhängig eines gesetzlichen Forderungsübergangs verpflichtet, diese Ersatzansprüche an uns abzutreten, soweit wir Sie entschädigen.

- 14.2 Stehen Ihnen Ersatzansprüche aus anderen privatrechtlichen Versicherungsverträgen oder vom Sozialversicherungsträger zu? Dann gehen diese Leistungsverpflichtungen vor. Melden Sie den Versicherungsfall bei uns, treten wir in Vorleistung und werden den Versicherungsfall bedingungsgemäß regulieren.
- 14.3 [Entfällt.]
- 15. Welches Recht wird angewandt? Welches Gericht ist zuständig?**
- 15.1 Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht, soweit dies gesetzlich zulässig ist.
- 15.2 Wenn Sie etwas aus dem Versicherungsvertrag gerichtlich mit uns klären möchten, können Sie zwischen folgenden Gerichtsständen wählen:
A) München.
B) Dem Gericht am Ort Ihres Wohnsitzes bzw. Ihres gewöhnlichen Aufenthaltes zur Zeit der Klageerhebung.
- 15.3 Haben wir etwas mit Ihnen gerichtlich zu klären, ist das Gericht an Ihrem Wohnsitz bzw. Ihrem gewöhnlichen Aufenthalt zuständig.
- 16. Welche Verjährungsfristen müssen Sie beachten?**
- 16.1 Ihre Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren regelmäßig in drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.
- 16.2 Haben Sie Ihren Anspruch bei uns angezeigt? Dann ist die Verjährung so lange gehemmt, bis Ihnen unsere Entscheidung in Textform zugegangen ist.
- 17. Was ist bei der Abgabe von Willenserklärungen zu beachten?**
- 17.1 Anzeigen und Willenserklärungen bedürfen der Textform, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Dies gilt für den →Versicherungsnehmer, Sie und uns.
- 17.2 Bitte beachten Sie, dass →Versicherungsvertreter nicht bevollmächtigt sind, Ihre Anzeigen und Willenserklärungen entgegenzunehmen.

Glossar

Angehörige:

Als Angehörige gelten:

- A) Ihr Ehe- bzw. Lebenspartner; Ihr Lebensgefährte in einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft.
B) Ihre Kinder; Eltern; Adoptivkinder; Adoptiveltern; Pflegekinder; Pflegeeltern; Stiefkinder; Stiefeltern; Großeltern; Geschwister; Enkel; Tanten; Onkel; Nichten; Neffen; Schwiegereltern; Schwiegerkinder; Schwäger; Schwägerinnen.

Antritt der Bahnreise:

Im Spar- und Aktionspreis-Schutz ist die Bahnreise angetreten, wenn Sie in den Zug einsteigen. [Satz 2 entfällt.]

Antritt der Rückreise:

Im Spar- und Aktionspreis-Schutz ist die Rückreise angetreten, wenn Sie in den Zug einsteigen.

Arbeitsverhältnis:

Arbeitsverhältnis bezeichnet das durch einen Arbeitsvertrag geregelte sozialversicherungspflichtige Arbeitsverhältnis zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber. Vom Versicherungsschutz umfasst sind die sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnisse mit einer Wochenarbeitszeit von mindestens 15 Stunden. Sie müssen zumindest auf eine Dauer von einem Jahr angelegt sein.

Auswärtiges Amt:

Das Auswärtige Amt bildet zusammen mit den Auslandsvertretungen den Auswärtigen Dienst. Das Auswärtige Amt veröffentlicht umfangreiche Informationen zu allen Staaten der Welt; Beispiel: Reise- und Sicherheitshinweise; Reisewarnungen.

Die Kontaktdaten lauten:

Postanschrift: Auswärtiges Amt, 11013 Berlin
Telefonzentrale: 030 -18 170 (24-Stunden-Service)
Fax: 030 -18 17 34 02
Internetadresse: www.auswaertiges-amt.de

Betreuungspersonen:

Betreuungspersonen sind diejenigen, die Ihre mitreisenden oder nicht mitreisenden minderjährigen oder pflegebedürftigen →Angehörigen betreuen; Beispiel: Au-pair.

Eingriffe von hoher Hand:

Eingriffe von hoher Hand sind Maßnahmen der Staatsgewalt; Beispiele hierfür sind: Beschlagnahme von exotischen Souvenirs durch den Zoll oder Einreiseverweigerung aufgrund fehlender vorgeschriebener Einreisepapiere; Sperrung des öffentlichen Verkehrs.

Elementarereignisse:

Elementarereignisse sind: Explosion; Sturm; Hagel; Blitzschlag; Hochwasser; Überschwemmung; Lawinen; Vulkanausbruch; Erdbeben; Erdbeben.

Kontrolluntersuchungen:

Kontrolluntersuchungen sind regelmäßig durchgeführte medizinische Untersuchungen. Sie werden durchgeführt, um den Gesundheitszustand des Patienten festzustellen; Beispiel: Messung des Blutzuckerspiegels bei Diabeteserkrankung. Sie werden nicht aufgrund eines konkreten Anlasses durchgeführt. Sie dienen nicht der Behandlung.

Pandemie:

Eine Pandemie liegt vor, wenn auf weiten Teilen eines Kontinents oder mehrerer Kontinente eine infektiöse Erkrankung ausbricht. Die Weltgesundheitsorganisation muss dies feststellen.

Unverzüglich:

Ohne schuldhaftes Zögern.

Versicherungsnehmer:

Versicherungsnehmer ist die Person, die mit uns einen Versicherungsvertrag abgeschlossen hat.

Versicherungsvertreter:

Versicherungsvertreter ist derjenige, der als Vertreter des Versicherers mit dem →Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag abschließt. Der Versicherungsmakler, der als Vertreter des →Versicherungsnehmers auftritt, gilt nicht als Versicherungsvertreter.

Besonderer Teil

A Spar- und Aktionspreis-Schutz

1. Was ist versichert?

Sie haben eine Sparpreis- oder eine Aktionsfahrkarte der DB erworben? Dann entschädigen wir Sie:
A) Wenn Sie Ihre Bahnreise nicht →antreten können.
B) Wenn Sie Ihre Bahnreise außerplanmäßig beenden müssen.

2. Was ist versichert, wenn Sie Ihre Bahnreise nicht →antreten können oder außerplanmäßig beenden müssen?

- 2.1 Wenn Sie Ihre Bahnreise wegen eines versicherten Ereignisses nicht →antreten können, erstatten wir Ihnen:
A) Bei erstattungsfähigen DB-Fahrkarten: Die Rücknahmegebühr einschließlich Reservierungen. Wenn Sie Ihre Bahnreise auf ein anderes Datum verschieben, übernehmen wir außerdem die Mehrkosten für eine neue DB-Fahrkarte in der ursprünglich gebuchten Wagenklasse.
B) Bei nicht erstattungsfähigen DB-Fahrkarten: Den Preis der versicherten DB-Fahrkarte einschließlich Reservierungen. Wenn Sie Ihre Bahnreise auf ein anderes Datum verschieben, erstatten wir alternativ die Kosten für eine neue DB-Fahrkarte in der ursprünglich gebuchten Wagenklasse.
- 2.2 Sie haben Hin- und Rückfahrt auf einer DB-Fahrkarte gebucht und können Ihre Bahnreise wegen eines versicherten Ereignisses nicht planmäßig beenden? Dann erstatten wir Ihnen den Preis für eine neue DB-Fahrkarte (Rückreise) in der ursprünglich gebuchten Wagenklasse. Alternativ erstatten wir Ihnen den anteiligen Preis der versicherten DB-Fahrkarte für die Rückreise.
- 2.3 Damit Sie die unter Ziffer 2.1 und 2.2 aufgeführten Leistungen erhalten, müssen die folgenden Voraussetzungen alle erfüllt sein:
A) Das versicherte Ereignis betrifft Sie oder eine Risikoperson.
B) Bei Abschluss der Versicherung bzw. bei bestehendem Versicherungsvertrag bei Buchung der Fahrkarte war mit diesem Ereignis nicht zu rechnen.
C) Sie haben Ihre Bahnreise nicht angetreten oder außerplanmäßig beendet, weil dieses Ereignis eingetreten ist.
D) Durch das Ereignis ist es Ihnen nicht zuzumuten, Ihre Bahnreise planmäßig durchzuführen.

3. Welche Ereignisse sind versichert?

- 3.1 Versichert ist die unerwartete schwere Erkrankung. Unerwartet ist die Erkrankung dann, wenn sie nach Abschluss der Versicherung erstmals auftritt.
- 3.2 Versichert ist die unerwartete Verschlechterung einer bereits bestehenden Erkrankung. Voraussetzung ist: In den letzten sechs Monaten vor Versicherungsabschluss erfolgte keine Behandlung. Nicht als Behandlung zählen →Kontrolluntersuchungen, regelmäßige Medikamenteneinnahme in eingestellter Dosierung sowie Dialysen.
- 3.3 Erkrankungen können auch psychische Erkrankungen sein. Eine psychische Erkrankung gilt als schwer, wenn einer der folgenden Fälle vorliegt:
A) Der gesetzliche oder private Krankenversicherungsträger hat eine ambulante Psychotherapie genehmigt.
B) Sie ist durch Attest eines Facharztes für Psychiatrie nachgewiesen.
C) Es erfolgt eine stationäre Behandlung.
- 3.4 Versicherte Ereignisse sind außerdem:
A) Tod.
B) Eine schwere Unfallverletzung.
C) Ein Termin zur Spende oder zum Empfang von Organen und Geweben im Rahmen des Transplantationsgesetzes.
D) Bruch von Prothesen.
E) Lockerung von implantierten Gelenken.
F) Erheblicher Schaden am Eigentum durch: Feuer; Wasserrohrbruch; →Elementarereignisse; Straftat eines Dritten. Voraussetzung ist: Ihre Anwesenheit oder die einer mitreisenden Risikoperson ist vor Ort aufgrund des Schadens objektiv erforderlich.
G) Die betriebsbedingte Kündigung.
H) Aufnahme eines →Arbeitsverhältnisses.
I) Arbeitsplatzwechsel. Arbeitsplatzwechsel liegt vor, wenn ein Arbeitnehmer sein bisheriges →Arbeitsverhältnis mit seinem Arbeitgeber auflöst und bei einem anderen Arbeitgeber ein neues →Arbeitsverhältnis beginnt. Die Versetzung innerhalb eines Unternehmens zählt nicht als Arbeitsplatzwechsel.
J) Eine gerichtliche Ladung. Dies gilt nicht, wenn die Teilnahme am Gerichtstermin zu Ihren berufstypischen Tätigkeiten gehört.
K) Wohnortwechsel.
L) Rücknahme eines bereits genehmigten Urlaubs durch den Arbeitgeber.

4. Wer sind Ihre Risikopersonen?

Ihre Risikopersonen sind:
A) Ihre →Angehörigen und die →Angehörigen Ihres Lebensgefährten.
B) →Betreuungspersonen.
C) Sie haben Ihre Bahnreise für maximal fünf Personen und bis zu zwei weitere mitreisende minderjährige Kinder gebucht: Dann sind Ihre Mitreisenden und deren →Angehörige und →Betreuungspersonen Risikopersonen. In allen anderen Fällen gelten nur Ihre →Angehörigen, die →Angehörigen Ihres Lebensgefährten und →Betreuungspersonen als Risikopersonen.

5. Was ist nicht versichert?

Wir leisten nicht:

- 5.1 Bei einer psychischen Reaktion
A) auf ein Kriegereignis; innere Unruhen; einen Terrorakt; ein Bahnunglück.
B) auf die Befürchtung von Kriegereignissen; inneren Unruhen; Terrorakten.
- 5.2 Bei Suchterkrankungen.
- 5.3 Bei Erkrankungen oder Tod infolge von →Pandemien.

6. Welche Obliegenheiten haben Sie nach Eintritt des Versicherungsfalles?

- 6.1 Sie müssen die Obliegenheiten der Allgemeinen Bestimmungen beachten.
- 6.2 Können Sie Ihre Bahnreise wegen eines versicherten Ereignisses nicht →antreten, müssen Sie Ihre erstattungsfähige DB-Fahrkarte →unverzüglich der Bahn zur Erstattung einreichen.
- 6.3 Um Ihren Versicherungsfall bearbeiten zu können, müssen Sie oder bei Tod Ihr Rechtsnachfolger folgende Unterlagen bei uns einreichen:
A) Wir benötigen immer: Versicherungsnachweis.
B) Bei erstattungsfähigen DB-Fahrkarten: Beleg über die Rücknahmegebühr einschließlich Reservierungen; ggf. einen Nachweis über die Mehrkosten der Ersatzfahrkarte für die verschobene Bahnreise.

- C) Bei nicht erstattungsfähigen DB-Fahrkarten:
Ursprünglich gebuchte DB-Fahrkarte einschließlich Reservierungen; ggf. Ersatzfahrkarte für die außerplanmäßige Hin- bzw. Rückreise.
- D) Bei unerwarteter schwerer Erkrankung und schwerer Unfallverletzung: Ein ärztliches Attest mit Diagnose und Behandlungsdaten.
- E) Bei Tod: Eine Sterbeurkunde.
- F) Bei Schaden am Eigentum durch Straftat eines Dritten: Eine Kopie der Anzeige bei der Polizei.
- G) Alle weiteren versicherten Ereignisse müssen Sie durch Vorlage geeigneter Unterlagen nachweisen.

7. Welche Folgen hat die Verletzung von Obliegenheiten?

- 7.1 Wir sind nicht zur Leistung verpflichtet, wenn Sie eine der vorgenannten Obliegenheiten vorsätzlich verletzen.
- 7.2 Bei grober Fahrlässigkeit können wir unsere Leistung entsprechend der Schwere des Verschuldens kürzen. Dies gilt nicht, wenn Sie uns nachweisen, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben.
- 7.3 Ihr Versicherungsschutz bleibt bestehen, wenn Sie nachweisen, dass die Obliegenheitsverletzung weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Soweit Sie eine Obliegenheit jedoch arglistig verletzen, sind wir keinesfalls zur Leistung verpflichtet.